

Satzung
über Auszeichnungen und Ehrungen der
Gemeinde Hallerndorf

vom 31.10.2003

in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde

Die Gemeinde Hallerndorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 12. August 1998 (GVBl. S. 798) folgende Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen:

§ 1

Die Gemeinde Hallerndorf verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- den Ehrenteller der Gemeinde
- die Bürgermedaille in Silber u. Gold der Gemeinde und
- das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Hallerndorf nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 2

- (1) Der Ehrenteller kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde Hallerndorf und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über lange Zeit im politischen, gesellschaftlichen u. sportlichen Leben herausragende Verdienste erworben haben.
- (3) Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Hallerndorf gemehrt haben.

§ 3

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde Hallerndorf beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

§ 4

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 5

- (1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde Hallerndorf als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Die Ehrenbürgerurkunde, der Ehrenteller und die Bürgermedaillen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

- (1) Der Ehrenteller besteht aus Reinzinn mit geprägtem Siegel der Gemeinde. Der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung werden eingraviert.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber und Gold zeigt auf der Vorderseite das geprägte Siegel der Gemeinde Hallerndorf. Auf der Rückseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 7

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind alle Gemeindeglieder und die örtlichen Vereine und Verbände. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, dem Ehrenteller und den Bürgermedaillen erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung bzw. bei sonstiger festlicher Veranstaltung.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE HALLERNDORF
Hallerndorf, den 31.10.2003

W e b e r
1. Bürgermeister

Die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Hallerndorf wurde vom Gemeinderat Hallerndorf in der Sitzung am 21.10.2003 beschlossen.

